

Umwelt | Reynard (SP) und Rieder (CVP) reichen Motion zur Änderung des Quecksilber-Grenzwerts ein
Streit geht in nächste Runde**OBERWALLIS | Obwohl leicht kontaminierte Parzellen nicht sanierungspflichtig sind, werden sie in das Kataster für betroffene Standorte aufgenommen. Für Ständerat Rieder ein Widerspruch, der finanzielle Einbussen für Grundbesitzer beinhaltet.**

Schon seit mehreren Jahren ist der Quecksilber-Fauxpas der Lonza bekannt: Im vergangenen Jahrhundert setzte man, wie damals üblich, Quecksilber als Katalysator ein. Dieses gelangte in den Grossegrundkanal, wo es von verschiedenen Akteuren in andere Böden verteilt wurde. Im vergangenen Jahr begannen die Entsorgungsmassnahmen in zwei Pilotprojekten auf den beiden Fussballplätzen Mühleye in Vissp und Moos in Raron. Dies, da die betroffenen Flächen den Quecksilber-Grenzwert von 2 Milligramm Quecksilber pro Kilogramm bei Weitem überschritten haben. Die Eigentümer von Parzellen, deren Grundstücke «nur» zwischen 0,5 und 2 mg Hg/kg liegen, haben jedoch das Nachsehen. Diese Flächen werden zwar in das Kataster belasteter Parzellen aufgenommen, saniert werden sie jedoch nicht.

Massiver Minderwert

«In der Realität ist es nun so, dass sich die Lonza nicht verpflichtet fühlt, solche Böden zu sanieren, der Staat fühlt sich auch nicht verpflichtet, solche Böden zu sanieren, und der Eigentümer ist mit dem Schaden alleingelassen», so referierte der Ständerat Beat Rieder anlässlich der eingereichten Motion im vergangenen Dezember im Bundeshaus. Neben Rieder reichte auch SP-Nationalrat Matthias Reynard eine gleichlautende Motion in der grossen Kammer ein. Da diejenigen Par-

**Stoff zur Diskussion.** Da von nur leicht verschmutzten Parzellen keine Gefahr ausgeht, wollen betroffene Eigentümer aus dem «Quecksilber-Kataster» verschwinden.

FOTO WB

zellen, die sich in diesem Graubereich befinden, im Sinne der Gesetzgebung nicht sanierungspflichtig sind, aber im Kataster für belastete Standorte aufgenommen werden, beinhaltet dies für die Eigentümer einen finanziellen Minderwert. Reynard dazu: «Eine solche Kataster-Eintragung bringt für den Eigentümer des Grundstücks einen massiven Minderwert mit sich. Für diesen muss gemäss heutiger Gesetzgebung niemand aufkommen.» Kurzum: ein beachtlicher Verlust für die Eigentümer, der sich nur schwer beziffern lässt.

«Keine Gefahr für Mensch und Umwelt»

Aus diesen Beweggründen fordern eine um die Eigentümer organisierte Interessengemeinschaft und die beiden Polit-Vertreter Rieder und Reynard den Bund auf, den Grenzwert für die Eintragung von be-

troffenen Flächen von 0,5 auf 2 mg Hg/kg zu erhöhen. Begründet wird dies gleich durch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Reynard aus dem Jahr 2014: «Böden mit Belastungen zwischen 0,5 und 2 mg Hg/kg stellen keine Gefahr für Mensch und Umwelt dar und bedürfen somit keiner weiteren Massnahmen. Sie sind aber belastet und müssen daher in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen werden.»

Für Rieder ist dies ein Widerspruch, der negative Folgen für die Eigentümer nach sich zieht. Deshalb reichte der Oberwalliser Ständerat im vergangenen September eine weitere Interpellation ein. Vom Bund erhielt er die Antwort, dass ein mögliches Risiko bestehe, wenn der Boden etwa für einen Gemüsegarten genutzt werde. «Deshalb bleibt die Eintragung im Kataster weiterhin sinnvoll und

notwendig», hiess es seitens des Bundes.

In der eingereichten Motion stützt sich Rieder jedoch auf neuere Erkenntnisse: Man habe die landwirtschaftlichen Produkte in belasteten Zonen kontrolliert und festgestellt, dass die Konzentration von Quecksilber in diesen Produkten kleiner sei als die Konzentration, wenn man eine Amalgam-Zahnfüllung trage oder regelmässig Fisch esse.

Nicht Eintrag, sondern Belastungsgrad relevant

Die Flächen, die über dem Grenzwert liegen und saniert werden, können bei einer vollständigen Dekontaminierung aus dem Kataster von verschmutzten Böden entfernt werden. Falls die Besitzer die im Graubereich befindlichen Flächen selbstständig sanieren möchten, hätte dies Aufwendungen von rund 15 Millionen

Franken zur Folge. Thomas Burgener, Co-Präsident der Interessengemeinschaft, vermutet, dass der Bund an seiner Position festhalten wird: «Deshalb müssen wir nun schauen, im Parlament eine Mehrheit zu gewinnen, um sie dazu zu zwingen, endlich vernünftig zu werden.» Der Bund hingegen argumentiert, man müsse die Käufer schützen. Nicht der Eintrag ins Kataster sei ausschlaggebend, sondern der Belastungsgrad.

«Es geht nicht um eine Aufweicheung von Umweltvorschriften. Wir wollen ein Problem von Bodeneigentümern lösen», betont der ehemalige National- und Staatsrat Burgener. Die Motion wird von vielen Seiten unterstützt. So haben alle Nationalräte aus dem Wallis die Motion unterschrieben. Auch im Ständerat hofft man auf eine breite überparteiliche Unterstützung. **mgo**

BUNDESBERN

**Für eine starke Schweiz****Dr. Alfred Rey**
Bundeshauskorrespondent

Die Schweiz gehört zu den wirtschaftlich stärksten Ländern der Welt. Zahlreiche international tätige Konzerne haben ihren Hauptsitz in der Schweiz. Dazu gehören beispielsweise weltberühmte Firmen wie Nestlé oder Novartis. Das verdanken wir nicht nur unseren hervorragenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unserem ausgezeichneten Bildungssystem und einer gut ausgebauten Infrastruktur, sondern auch unserem föderalistischen Steuersystem. 24 000 international tätige Firmen mit 150 000 Arbeitsplätzen profitieren heute vom kantonalen Holdingprivileg. Das bedeutet, dass diese Firmen ihre international erwirtschafteten Erträge bei uns zu einem besonders niedrigen Steuersatz versteuern.

Die international tätigen Firmen haben in der Schweiz eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Die Einnahmen des Bundes von diesen Firmen betragen rund fünf Milliarden Franken. Das ist die Hälfte der Einnahmen aus den Unternehmen. In den Kantonen und Gemeinden beträgt der Anteil rund ein Fünftel der Einnahmen aus Unternehmen.

Das schweizerische Holdingprivileg ist international unter Druck geraten und nicht mehr zulässig. Die internationale Kritik kam von der Europäischen Union (EU) und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Im Ausland erzielte Gewinne dürfen nicht mehr zu einem tieferen Satz versteuert werden als im Inland erzielte Gewinne. Die

Schweiz ist gezwungen, das Holdingprivileg abzuschaffen und die Besteuerung von Unternehmen neu zu gestalten. Eine Arbeitsgruppe der kantonalen Finanzdirektoren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

- Die schweizerische Gesetzgebung über die Unternehmenssteuern soll den internationalen Anforderungen angepasst werden und das Holdingprivileg abgeschafft werden.

- Internationale akzeptierte Steuerprivilegien sollen in die schweizerische Gesetzgebung aufgenommen werden.
- Die Kantone senken generell ihre Steuersätze, damit die Schweiz für die international tätigen Firmen weiterhin attraktiv bleibt.

Dieses von den kantonalen Finanzdirektoren ausgearbeitete Konzept wurde von den eidgenössischen Räten umgesetzt. Am 12. Februar kommt das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreform III) zur Volksabstimmung. Das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III (USR III) wurde von der Sozialdemokratischen Partei ergriffen.

Die Abschaffung des Holdingprivilegs wird durch international akzeptierte Massnahmen zur Steuerrückführung ersetzt:

- Einführung einer kantonalen Patentbox zur Reduktion der Steuern auf geistigem Eigentum;

- Einführung eines Abzugs für im Inland getätigte Ausgaben für Forschung und Entwicklung;

- Einführung eines Abzugs für Zinsen für kapitalstarke Firmen.

Diese Abzüge sind beschränkt oder werden an weitere Voraussetzungen geknüpft. Zudem gilt eine maximale Entlastungsgrenze von 80 Prozent.

Die Umsetzung der USR III erfolgt in den einzelnen Kantonen. Jeder Kanton entscheidet über den Einsatz der neuen international akzeptierten Massnahmen zur Steuerrückführung und die Senkung des kantonalen Steuersatzes.

Die grosse Mehrheit der Kantone beabsichtigt, die kantonalen Gewinnsteuersätze zu senken, um attraktiv zu bleiben. Der Bund will die Steuerausfälle bei den Kantonen ausgleichen, indem der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent angehoben wird. Das kostet den Bund rund 920 Millionen Franken. Hinzu kommt ein Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone in der Höhe von 180 Millionen Franken. Der Bund will die finanziellen Folgen der USR III mittragen, weil auch er von einem international attraktiven Unternehmensstandort Schweiz profitiert.

Mit einem Ja zur USR III werden die Rechtssicherheit und der Unternehmensstandort Schweiz im internationalen Wettbewerb gestärkt. Mit einem Ja wird ein starkes Zeichen gesetzt für eine weiterhin starke Schweiz!